

# Emissionsbedingungen

**Land Niedersachsen**  
**EUR xxx.xxx.xxx,-**



**Fest verzinsliche Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx**

**- Ausgabe xxx -**  
**- ISIN DExxxxxxxxxxx -**

**(„Landesschatzanweisungen“)**

## **§ 1** **(Nennbetrag, Form)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen des Landes Niedersachsen („Land“) sind in xxx.xxx auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je EUR 1.000,- eingeteilt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) in das beim Finanzministerium des Landes Niedersachsen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (3) Die Landesschatzanweisungen können in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen („Gläubiger“) erhalten einen Anteil an der Schuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht. Es gelten die Regeln der CBF. Für Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften der Euroclear S.A./N.V., Brüssel, oder die der Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

## **§ 2** **(Zinsen)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen sind beginnend mit dem xx.xx.xxxx bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit x,xx % (in Worten: xxx vom Hundert) jährlich zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bewirkt wird (Frankfurter Bankarbeitstage).

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am xx.xx. eines jeden Jahres, erstmals am xx.xx.xxxx fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ nach ICMA Rule 251).
- (3) Die Banken werden die Mitteilung über die Zinszahlungen (den Zinssatz, den Zinszahlungstag und Zinszahlungsbetrag) unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen.

### **§ 3 (Fälligkeit, Kündbarkeit)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen werden am xx.xx.xxxx zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Banken werden die Mitteilung über die Rückzahlung (Zahlungstag und Zahlungsbetrag) unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- (2) Weder das Land noch die Gläubiger sind berechtigt, die Landesschatzanweisungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Etwaige Kündigungsrechte des Landes nach § 489 des BGB sind ausgeschlossen.

### **§ 4 (Sicherungsvermögensfähigkeit, EZB-Fähigkeit)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen sind gem. § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisungen sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB – Satzung (Liquiditätskategorie II).

### **§ 5 (Kapital- und Zinsdienst)**

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken von Landesschatzanweisungen zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

### **§ 6 (Aufstockung)**

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit diesen Landesschatzanweisungen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

**§ 7**  
**(Börseneinführung, Bekanntmachungen)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen werden an der Niedersächsischen Börse zu Hannover in den regulierten Markt eingeführt.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Landesschatzanweisungen betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

**§ 8**  
**(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Landesschatzanweisungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.